

## Voranschlag 2013

Entwurf der Regierung vom 25. September 2012

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. September 2012 Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Der Voranschlag 2013 wird mit folgenden Ergebnissen genehmigt:

### Laufende Rechnung

Aufwand .....	4'497'364'900
Ertrag .....	4'473'535'500
Aufwandüberschuss .....	<u>23'829'400</u>

### Investitionsrechnung

Ausgaben .....	277'689'800
Einnahmen .....	105'154'300
Nettoinvestition .....	<u>172'535'500</u>

2. Der Staatssteuerfuss<sup>1</sup> wird für das Jahr 2013 auf 115 Prozent festgesetzt.  
Die Regierung wird ermächtigt, die zusätzlich erforderlichen Mittel auf dem Kreditweg zu beschaffen.
3. Der Motorfahrzeugsteuerfuss<sup>2</sup> wird für das Jahr 2013 auf 100 Prozent festgesetzt.
4. Vom besonderen Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) für das Jahr 2013 wird Kenntnis genommen.
5. Das Dotationskapital für den Psychiatrieverbund Nord wird auf 5.6 Mio. Franken und das Dotationskapital für den Psychiatrieverbund Süd auf 3.7 Mio. Franken festgelegt. Die Differenz zwischen festgelegtem Dotationskapital und Buchwert der Anlagen in der Höhe von Fr. 34'932 für den Psychiatrieverbund Nord und von Fr. 20'238 für den Psychiatrieverbund Süd wird den freien Reserven der Psychiatrieverbunde zugewiesen.
6. Der Leistungsauftrag für das Zentrum für Labormedizin für das Jahr 2013 wird genehmigt.
7. Nachstehende Sonderkredite werden genehmigt:
- a) Sonderkredit zur Umsetzung der E-Government Strategie des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden 2013–2017 ..... Fr. 10'000'000  
Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2014 innert 10 Jahren abgeschrieben.
- b) Sonderkredit für den Ersatz der Schuladministrationslösung EDUC+ in den Berufsfach-, Mittelschulen und den Weiterbildungsabteilungen ..... Fr. 3'500'000  
Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2014 innert 5 Jahren abgeschrieben.

<sup>1</sup> Art. 6 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

<sup>2</sup> Art. 16 des Gesetztes über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70.

## **Kantonsratsbeschluss über die Nichtanwendung von Art. 18 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer**

Entwurf der Regierung vom 25. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. September 2012 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

1. Art. 18 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971<sup>1</sup> wird im Jahr 2013 nicht angewendet.
2. Dieser Erlass wird ab Beschlussfassung angewendet.

---

<sup>1</sup> sGS 213.51.